



TÜV NORD MEDITÜV • Am TÜV 1 • 30519 Hannover

## An alle neu gewählten Kirchenvorstände im Bistum Hildesheim

Zentrale Hannover  
Am TÜV 1  
30519 Hannover  
Telefon 0511 986-1366  
Telefax 0511 986-1367  
TÜV®  
info@medituev.de  
www.medituev.de

26.01.2015

### **Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bistum Hildesheim und alle dazugehörigen Kirchengemeinden sind im rechtlichen Sinne Arbeitgeber, die auch Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz ihrer hauptamtlichen und ehrenamtlichen Beschäftigten tragen.

Diese Verantwortung trägt in erster Linie der Kirchenvorstand, bzw. die jeweilige Einrichtungsleitung. Besondere Verantwortung hat hier der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, in der Regel der Pfarrer, da er weisungsbefugt gegenüber den Beschäftigten ist. Prinzipiell hat jede/r dort Verantwortung, wo sie/er Weisungen erteilen und Entscheidungen treffen kann. Der Arbeitgeber kann die Umsetzung der Pflichten an andere Verantwortliche delegieren, bleibt aber auch bei der Delegation von Aufgaben des Arbeitsschutzes verantwortlich für die Organisation, die Auswahl der Personen (persönliche und fachliche Qualifikation) und die Dienstaufsicht.

Ziel des Arbeitsschutzes ist es in erster Linie dafür zu sorgen, dass Schäden von Leib und Leben der Beschäftigten abgewendet werden. Arbeitsschutz ist somit praktizierte Nächstenliebe im Herzen der Gemeinde.

### **Mitwirkungspflicht der Beschäftigten**

Auch die einzelnen Beschäftigten tragen Verantwortung für ihre Tätigkeiten und helfen, Unfallgefahren in ihrem Umfeld zu beseitigen. Wer eine Gefährdung erkennt und sie nicht selbst beseitigen kann oder darf, ist verpflichtet, sie seiner/m Vorgesetzten/Verantwortlichen zu melden.

### **Sicherheitsbeauftragter**

Bei mehr als 20 versicherten Beschäftigten (hauptamtlich und ehrenamtlich), muss nach § 10 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit § 20 DGVV Vorschrift 1 ein/e Sicherheitsbeauftragte/r bestellt werden. Diese Person ist aus dem Kreis der Beschäftigten zu bestellen und sollte durch die VBG geschult werden. Die/Der Sicherheitsbeauftragte berät und unterstützt den Arbeitgeber, übernimmt jedoch nicht die Verantwortung des Arbeitgebers.

### Gefährdungsbeurteilung

Um mögliche Gefahren für die Beschäftigten zu ermitteln muss laut §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit § 3 DGUV Vorschrift 1 eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden.

### Erste Hilfe

Im Notfall ist jeder verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten, Erste Hilfe zu leisten. Nach § 10 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit §26 DGUV Vorschrift 1 ist in jeder Einrichtung die erforderliche Anzahl von Ersthelfer/innen auszubilden, welche im Arbeitsschutzgesetz gefordert sind, d.h. bei 2 bis 20 Beschäftigten ein/e Ersthelfer/in. Die Ausbildung muss alle 2 Jahre aufgefrischt werden, die Kosten werden dabei auf Anfrage von der VBG übernommen.

Das Erste-Hilfe-Material (Erste-Hilfe-Kasten C, DIN 13157) sollte an gut zugänglichen Orten zur Verfügung stehen und regelmäßig auf Vollständigkeit geprüft werden.

### Brandschutz

Die Beschäftigten müssen in die örtlichen Brandschutzvorrichtungen eingewiesen sein und stets darauf achten, dass die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege frei gehalten werden.

Offenes Feuer (z.B. Kerzen) und leicht brennbares Material sind eine ständige Brandgefahr und stellen eine hohe Gefahr für Leib, Leben und Sachwerte dar. In jeder Gemeinde müssen entsprechende Vorkehrungen zur Vorbeugung von Bränden getroffen werden.

Empfehlungen können Sie z.B. der VBG Broschüre „Kein Spiel mit dem Feuer“ entnehmen.

Für den Ernstfall muss eine ausreichende Zahl von Feuerlöschern zur Verfügung stehen. Es ist darauf zu achten, dass Feuerlöscher alle 2 Jahre durch eine befähigte Person geprüft werden müssen. Bei der Auswahl der Feuerlöscher ist es ratsam sich fachkundig beraten zu lassen.

### Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Führen die Beschäftigten Arbeiten durch, bei denen persönliche Schutzausrüstung notwendig ist, muss der Arbeitgeber diese zur Verfügung stellen und die Beschäftigten sind verpflichtet, diese zu benutzen. Zum Beispiel: Sicherheitsschuhe beim Rasenmähen, Gesichts- und Gehörschutz beim Schreddern, Schutzhandschuhe bei Bauarbeiten, Wärmeschutzbekleidung beim Schneeräumen usw..

### Prüfungen, Überprüfungen von Anlagen und Geräten

Die vorgeschriebenen, regelmäßigen Prüfungen von Anlagen, Einrichtungen und Geräten dürfen nur durch entsprechend qualifizierte Personen durchgeführt, z.B.: Elektrische Anlagen von einer Elektrofachkraft, Spielgeräte auf Kirchengelände durch einen Spielplatzgeräteprüfer nach DIN SPEC 79161, tragbare Feuerlöscher von einer befähigten Person gem. BetrSichV, usw.

Es dürfen nur einwandfreie Geräte, Arbeitsmittel und Maschinen benutzt werden und auch nur nach vorheriger Unterweisung. Die Beschäftigten müssen sich vor der Benutzung durch Sichtkontrolle vom ordnungsgemäßen Zustand der Werkzeuge, Leitern, Geräte usw. überzeugen.

### Unterweisung

Die Beschäftigten müssen zu Beschäftigungsbeginn und danach mindestens 1x jährlich im Arbeits- und Gesundheitsschutz unterwiesen werden, dies sollte durch Unterschrift dokumentiert werden.

### Unfallmeldungen

Kommt es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einem Arbeits- oder Wegeunfall so ist dieser der/dem Verantwortlichen/Vorgesetzten zu melden.

Bei Unfällen von Beschäftigten wird die Unfallanzeige nach telefonischer Meldung direkt an die Kirchengemeinde oder sonstige Einrichtung gesandt und ist vollständig ausgefüllt an Frau Milewsky, Referat für Versicherungs- und Kfz-Wesen im Bischöflichen Generalvikariat zurück zu senden.

Frau Milewsky                      Tel.: +49 5121-307 435                      E-Mail: [versicherung@bistum-hildesheim.de](mailto:versicherung@bistum-hildesheim.de)

Kleinere Verletzungen, welche nicht meldepflichtig sind, werden in ein Verbandbuch eingetragen. Sollte eine Verschlimmerung der Verletzung eintreten, so kann der Nachweis durch diesen Eintrag erbracht werden.

### Überwachung und Unfallversicherung

Beschäftigte und alle Personen, die für Kirchen und deren Einrichtungen im Auftrag oder mit Zustimmung der Kirche ehrenamtlich tätig werden, sind bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) gegen Unfälle bzw. deren Folgen versichert. Sie werden im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit durch die Berufsgenossenschaften medizinisch, beruflich und sozial rehabilitiert. Die VBG erlässt aber auch Unfallverhütungsvorschriften, die Gesetzescharakter haben und für alle Beschäftigten bindend sind. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann der Unfallversicherungsträger Regress nehmen.

Überwacht wird die Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes durch die Berufsgenossenschaften, hier die VBG und die Gewerbeaufsichtsämter. Grundsätzlich können Defizite im Arbeitsschutz sowohl von der Berufsgenossenschaft, als auch von der Gewerbeaufsicht beanstandet werden

### Ansprechpartner und Berater zu Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizin und Gesundheitsschutz im Bistum Hildesheim

Damit der Arbeitgeber seiner Verantwortung gerecht werden kann, unterstützt und berät ihn im Bistum Hildesheim die Fachkraft für Arbeitssicherheit Herr Florian Rotter, sowie die Betriebsärztin Frau Dr. Irina Markevych vom TÜV NORD MEDITÜV, in allen Fragen der Unfallverhütung, sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Name	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Herr Florian Rotter	+49 511 9986-1062	<a href="mailto:FRotter@medituev.de">FRotter@medituev.de</a>
Frau Dr. Irina Markevych		<a href="mailto:IMarkevych@medituev.de">IMarkevych@medituev.de</a>

Koordinatorin für Arbeits- und Gesundheitsschutz im Bistum Hildesheim ist Frau Dr. Monika Tontsch, ihre Assistenz ist Frau Christiane Milewsky.

Name	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Frau Dr. Monika Tontsch	+49 5121 307-251	<a href="mailto:monika.tontsch@bistum-hildesheim.de">monika.tontsch@bistum-hildesheim.de</a>
Frau Christiane Milewsky	+49 5121 307-435	<a href="mailto:versicherung@bistum-hildesheim.de">versicherung@bistum-hildesheim.de</a>

Hinweise zu Möglichkeiten der Gesundheitsförderung finden Sie beim Referat für Personalentwicklung.

## Nächste Fortbildungsveranstaltungen

**17.03.2015    Arbeits- und Gesundheitsschutz**

in der Zeit von 09.45/10.00 – 16.00 Uhr

für Sicherheitsbeauftragte, Kirchenvorstände und Interessierte

**05.05.2015    Jahrestagung der Ortskräfte für Arbeitssicherheit 2015 (VBG)**

in der Zeit von 09.45/10.00 – 16.00 Uhr

für Ortskräfte für Arbeitssicherheit, Rendanten, Pfarrgemeinderats- und Kirchenvorstandsmitglieder

**11.11.2015    Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz**

in der Zeit von 09.45/10.00 – 16.00 Uhr

für Mitarbeitende in der Haustechnik und Hausreinigung

**Auskunft und Anmeldung:**

Arbeitsstelle für pastorale Fortbildung und Beratung, Neue Str. 3, 31134 Hildesheim

Frau Marion Hiltermann-Schulte

Tel.: 05121 17915-52/-59

Fax: 05121 17915-42

E-Mail: [marion.hiltermann@bistum-hildesheim.de](mailto:marion.hiltermann@bistum-hildesheim.de)

## Website

Auf der Internetpräsenz des Bistums finden Sie weitreichende Informationen und Unterlagen zu den Themen Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizin und Gesundheitsschutz unter der Adresse:

<http://www.bistum-hildesheim.de/bho/dcms/sites/bistum/mitarbeiter/arbeitssicherheit.html>

Mit freundlichen Grüßen,

TÜV NORD MEDITÜV



Florian Rotter